

# **STATUTEN** des

## **Salzburger Traber- Zucht- und Rennvereines**

Zahl: Vr-V-172

ZVR-Zahl: 756 462 523

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Salzburger Traber- Zucht- und Rennverein“.

- (1) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg, 5020 und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt und das Land Salzburg, sowie die die angrenzenden Bundesländer.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, daher gemeinnützig, bezweckt die Förderung der Pferdezucht, die Zucht und Haltung des Trabers und die Unterstützung des Pferdesports mit Rennveranstaltungen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Rennen als Leistungsprüfung, welche die Leistungsfähigkeit der Pferde ständig steigern sollen.
  - b) Schauen und Prämierungen.
  - c) Geeignete Hengste und Zuchtstuten beschaffen, bzw. eine Vermittlungsplattform bieten.
  - d) Aufzucht- und Haltungserleichterungen durch Nutzung von Vereinsstallungen, Weideflächen, Futtermittel und Trainingsbahnen.
  - e) Andere sportliche , gesellschaftliche oder sonstige Veranstaltungen durchführen, welche die Erhaltung und Pflege der Vereinsanlagen, wie Finanzierung von Rennveranstaltungen sichern helfen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen, Spenden, sonstige Zuwendungen
  - c) Sportförderungsmittel
  - d) Einnahmen aus Werbung und Sponsorverträgen
  - e) Einnahmen aus Vermietung und sonstigen Veranstaltungen

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Korrespondierende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hie zu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Vereinsleitung (einfache Stimmenmehrheit) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hie von unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung, vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung, über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht allen zu steht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Vereinsleitung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder, kann von der Vereinsleitung die Einberufung einer begründeten außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Vereinsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Vereinsleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind von der Vereinsleitung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins, Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, Reglements und die Beschlüsse des Vorstands und Vereinsleitung zu beachten. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Vereinsleitung (§ 11), Die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt (Geschäftsjahr=Kalenderjahr).
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss der Vereinsleitung oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §§ 11 und 12 dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (lt. VereinsG und dieser Statuten),binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Post), mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung, durch die/einen Rechnungsprüfer, oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich (Post), mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das

Statut des Vereins geändert wird, bedürfen einer 2/3 Mehrheit; betreffend einer Vereinsauflösung bedarf es einer 4/5 Mehrheit.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident bzw. danach der 2. Vizepräsident.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag und der Vorhaben für das laufende Geschäftsjahr;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Vereinsleitung und dem Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für korrespondierende Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (9) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 11: Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

### (1) Dem Präsidium:

- a) Einem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten.
- b) Die Geschäftsführung kann vom Präsidenten, oder einem Vizepräsidenten ausgeübt werden.
- c) Die auf Aufgabe des Kassiers erfüllt ein Vizepräsident, er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Dem Präsidium steht die oberste Leitung der Vereinsgeschäfte zu. Es vertritt den Verein nach außen und in diversen Dachverbänden. Verträge oder rechtlich bindende Vereinbarungen müssen vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet sein.
- e) Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- f) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der 3- jährigen Funktionsdauer, erfolgt in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl.
- g) Die Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein erster, wie zweiter Vizepräsident.

### (2) Dem Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus maximal 8 Personen (+/-), die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- b) Ernante Ehrenpräsidenten sind zusätzliche Mitglieder des Vorstands.
- c) Dem Vorstand obliegt:

- 1) Die Vorlage von Anträgen an die Generalversammlung
- 2) Die Übernahme von Funktionen für Veranstaltungen, wobei jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder und mind. zwei Vertreter des Präsidiums für Ausschreibung, Organisation und Abwicklung der Rennen nach den Richtlinien des österr. Trabrenn-Reglements der Zentrale für Traberzucht- und Rennen in Wien zuständig sind.
- 3) Die Übernahme von Funktionen für den laufenden Trainingsbetrieb in der Zusammensetzung wie unter Punkt 2).
- 4) Die Einberufung einer ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlung.
- 5) Der Vorstand fasst in der Anwesenheit von mindestens zwei Präsidiumsmitglieder seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein muss.
- 6) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt an die Vereinsleitung erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein, bedürfen der Zustimmung zweier Präsidiumsmitgliedern.

### **(3) Dem Ausschuss**

- a) Ausschussmitglieder werden vom Vorstand in unbegrenzter Zahl aufgenommen, wie abberufen (bei Vergehensnachweis § 6 dieser Statuten) und sind jene ordentlichen Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Ausschussmitglieder haben keinen Sitz und Stimme im Vorstand bzw. der Vereinsleitung.

### **(4) Aufgaben der Vereinsleitung**

- a) Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Im kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechendem Rechnungswesens als Mindestanfordernis.
- c) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieser Statuten.
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und korrespondierenden Vereinsmitgliedern.
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 12: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ der Vereinsleitung angehören (außer der GV), dessen Tätigkeit der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung von Mitteln. Die Vereinsleitung gewährt den Rechnungsprüfern ein unbegrenztes Einschaurecht in die Unterlagen und Finanzgebarung, sowie die erforderliche Auskunftserteilung.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 13: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei jeder Streitteil einen Schiedsrichter namhaft macht und diese beiden Schiedsrichter, sodann einen dritten Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des Schiedsgericht dürfen keinem Organ der Vereinsleitung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, vereinsintern endgültig.

## **§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen wem das verbleibende Vermögen (tunlichst einem anderen Trabrennverein) oder treuhändig einem öffentlichen Notar bis zur Gründung eines neuen Traberzucht- und Rennvereins zu übertragen ist.

Salzburg, am 26. Juni 2009